

## **Grundsätze für Besuche und Unterstützung der Kontaktpflege**

Wird ein SARS-CoV 2 Infektionsgeschehen oder eine COVID-19 Erkrankung in der Einrichtung festgestellt, tritt ein generelles Besuchsverbot in Kraft. Ausnahmen sind Besuche von Personen die, in der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 § 1b Abs. 3 Nr. 1 genannt werden. Die Rahmenbedingungen für diese Besuche sind zwischen der Einrichtungsleitung und den Besuchern zu vereinbaren, beinhalten jedoch mindestens die nachstehenden Regelungen.

1. Besucher haben ihre Besuche anzumelden und einen Termin zu vereinbaren. In dem Telefonat berät die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung über die Möglichkeiten und die Ausschlusskriterien aufgrund des Schutzkonzepts. Dabei nimmt die Einrichtungsleitung eine Risikoeinschätzung vor und kann verlangen, dass vor dem Betreten der Einrichtung ein Corona-Schnelltest (PoC-Antigentest) durchzuführen ist. Das Testergebnis ist zu dokumentieren und zusammen mit der Anlage 1 aufzubewahren. Bei einem positiven Testergebnis ist das Gesundheitsamt Frankfurt zu informieren.
2. Jede Einrichtung hält ausreichend Möglichkeiten der digitalen Kontaktaufnahme vor. Diese wird aktiv als sicherste Möglichkeit angeboten. Klienten und Angehörige werden unterstützt diese Form der Kontaktpflege zu nutzen. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen sind geschaffen und werden weiter ausgebaut. Für Angehörige, die im Umgang nicht geübt sind, steht ein eigener Raum bei der Beratungsstelle Blickpunkt zur Verfügung, der auch die technischen Voraussetzungen erfüllt.
3. Jede Einrichtung hält einen eigenen Raum für Besuche vor (Besuchsraum). Wenn aus organisatorischen Gründen der Raum nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden kann und kein Besuch auf dem Zimmer möglich ist, sind Besuchszeiten zu benennen. Die Besuchszeiten müssen täglich mindestens 3,5 Stunden werktags und 7 Stunden am Wochenende betragen. Die Dauer der Besuche ist zeitlich zu begrenzen. Die individuelle Besuchszeit kann minimal auf 30 Minuten beschränkt werden.
4. Der Besuchsraum ist so herzurichten, dass mindestens 1,5 m Abstand während des Besuches eingehalten werden kann. Der Raum sollte möglichst nahe am Gebäudeausgang liegen, um die Wege zum Besuchsraum kurz zu halten. Möglichst in der Nähe des Raumes ist für die Besuchszeit eine Toilette, als Besuchertoilette auszuweisen.
5. Die Eignung von Bewohnerzimmern, die ggf. unter Einhaltung der Hygieneregulungen für Besuche genutzt werden können, ist von der Einrichtung festzulegen (Anlage 2).
6. Der Besuchsraum enthält mindestens einen Tisch und drei Stühle, die einen Abstand von 1,5 – 2 m möglich machen.

**Hygieneregulierung /  
Schutzkonzept für Besuche in  
besonderen Wohnformen**

7. Der Tisch wird in der Mitte zusätzlich mit einer transparenten Trennscheibe/-folie, als Schutz vor Tröpfcheninfektion, ausgestattet.

8. Die Einrichtungen müssen den Namen, Vornamen, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren (siehe dazu auch Anlage). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen oder zu vernichten.

9. **Folgende Personen dürfen die Einrichtung nicht betreten und Bewohner besuchen**

- a. wenn sie Erkältungssymptome haben oder Kontaktpersonen von COVID 19-infizierten Personen sind,
- b. Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
- c. oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen,
- d. wenn sie sich weigern einen Schnelltest (PcO-Antigen-Test) auf Veranlassung der Einrichtungsleitung durchführen zu lassen.

10. Besuche unserer Klienten sind gem. § 1b der 2. Hessischen Landesverordnung (Stand 16.12.2020) für jeweils bis zu zwei Personen täglich möglich.

Besucher müssen während der gesamten Zeit des Besuches eine FFP 2 Maske tragen und die Hygiene- und Abstandsregeln beachten.

## **Besuchsablauf**

11. Besucher bzw. Personen, die einen Bewohner in der Einrichtung abholen, müssen eine persönliche Erklärung vor oder direkt nach dem Betreten vorlegen (Anlage 1). Diese wird nach Möglichkeit dem Besucher vorab elektronisch zugesendet.

12. Vor dem Betreten der Einrichtung haben Besucher eine FFP 2 Maske anzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass die FFP 2 Maske richtig angelegt wurde. Eine Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren) ist vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung notwendig. Auf dem Gelände und in den Räumen sind die AHA und die 3 G Regeln, wie von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht, einzuhalten.  
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

### **13. Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit**

- a. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten, (Ausnahmen können bei Besuchen im Zimmer und vorheriger Händedesinfektion zugelassen werden)
- b. eine FFP 2 Maske tragen und
- c. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

14. Besucher werden darauf hingewiesen, nur den Besucherraum und ggf. die Besucher-Toilette aufzusuchen. Ein Besuch im Zimmer des Bewohners ist nur dann gestattet, wenn dort die Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygieneregeln gegeben sind und durch den Besuch keine Kontakte zu anderen Bewohnern entstehen.

15. Ein Besuch von Gemeinschaftsräumen oder der Kontakt mit anderen als den zugeordneten Mitarbeitern oder anderen Bewohnern ist nicht gestattet.

16. Der Besuchsraum ist vor und nach dem Besuch zu lüften und alle Kontaktflächen sind zu reinigen. Nach Verlassen des Besucherraums oder das Bewohnerzimmer wird eine Reinigung nach 5.4.2 VA Flächendesinfektion und ggf. Reinigung der Besucher-Toilette nach 5.4.3 VA Reinigung der Sanitärbereiche, durchgeführt.

17. Der Besucher meldet sich bei der Einrichtungsleitung oder deren benannten Vertretung ab. Die Zeit beim Verlassen der Einrichtung wird dokumentiert.

18. Besucher, die sich nicht an die oben genannten Regeln gehalten haben, können durch die Einrichtungsleitung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Fachbereichsleitung ist darüber zu informieren.

19. Das Recht einen Bewohner zu einem Spaziergang abzuholen oder zu einem Aufenthalt an einem anderen Ort wird davon nicht berührt. Bei Abwesenheit über 3 Tage kann die Einrichtungsleitung verlangen, dass vor der Wiederkehr in die Einrichtung ein PoC-Schnelltest durchgeführt wird.



Anlage 2

### **Geeignete Bewohnerzimmer für einen Besuch**

Folgende Bewohnerzimmer sind für einen Besuch geeignet, da

- der Abstand von 1,5 m kann eingehalten werden kann,
- eine abwischbare Sitzgelegenheit für den Besuch ist vorhanden ist,
- der Raum ist so beschaffen ist, dass die Kontaktflächen des Besuchers durch Wischdesinfektion gereinigt werden können und
- der Raum während des Besuches ausreichend gelüftet werden kann.

Folgende Bewohnerzimmer der Einrichtung entsprechen diesen Vorgaben:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_
9. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_



**Hygieneregulung /  
Schutzkonzept für Besuche in  
besonderen Wohnformen**



Praunheimer  
Werkstätten  
gemeinnützige GmbH

„Schutzkonzept im  
Bereich Wohnen“

15. \_\_\_\_\_

16. \_\_\_\_\_

17. \_\_\_\_\_

18. \_\_\_\_\_

19. \_\_\_\_\_

20. \_\_\_\_\_

21. \_\_\_\_\_

22. \_\_\_\_\_

23. \_\_\_\_\_

24. \_\_\_\_\_

25. \_\_\_\_\_

26. \_\_\_\_\_

27. \_\_\_\_\_

28. \_\_\_\_\_

29. \_\_\_\_\_

30. \_\_\_\_\_

